

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7  
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



# BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde  
durchgeführte Querschnittsprüfung  
mit dem Prüfungsschwerpunkt  
„Darlehensmanagement“

in zwölf steirischen Gemeinden

(Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt  
Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am  
Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab,  
Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg)

**Teilbericht Stadtgemeinde Bad Radkersburg**  
**(GKZ: 62376)**

**GZ.: ABT07-208/2015-27**

Graz, am 14.08.2025



Das Land  
Steiermark

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>4</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND</b>	<b>6</b>
1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen	6
1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung	7
1.2.1 Prüfungsziele:	7
1.2.2 Prüfungsumfang:	7
1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:	7
1.2.4 Ergänzende Feststellungen:	8
1.3 Prüfungszeitraum	8
1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.5 Rechtliche Grundlagen	9
<b>TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES</b>	<b>10</b>
<b>2 ANONYMISIERTE AUSWERTUNGEN ZUM QUERSCHNITTSPRÜFUNGSTHEMA DARLEHENSMANAGEMENT</b>	<b>10</b>
2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	10
2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	11
2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	12
2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen	12
2.4.1 Fremdwährungsdarlehen	12
2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	12
2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	13
2.4.4 Innere Darlehen	13
2.4.5 Kurzfristige Darlehen	13
2.4.6 Schuldendienstsätze	13
2.4.7 Gewährte Darlehen	13
2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	14
2.5.1 Ausschreibung und Vergabe	14
2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	14
2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	15
2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement	15
2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	16
2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	17
<b>3 SOCKELTHEMEN</b>	<b>18</b>
3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen	18
3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	18
3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR	20
3.4 Darlehen	21
3.5 Leasinggeschäfte	21
3.6 Haftungen	21
<b>TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES</b>	<b>22</b>
<b>4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES DARLEHENSMANAGEMENTS</b>	<b>22</b>
4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	22

4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	23
4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	24
4.4	Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten	25
4.4.1	Fremdwährungsdarlehen	25
4.4.2	Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	25
4.4.3	Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	25
4.4.4	Innere Darlehen	25
4.4.5	Kurzfristige Darlehen	26
4.4.6	Schuldendienstsätze	26
4.4.7	Gewährte Darlehen	26
4.5	Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	26
4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	26
4.5.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	27
4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	27
4.5.4	Tilgung der Darlehen	28
4.5.5	Zinsmanagement in der Gemeinde	29
4.5.6	Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum	29
4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-)finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	30
4.7	Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	30
4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	31
<b>5</b>	<b>GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN</b>	<b>33</b>
5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	33
5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	34
5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	36
5.4	Darlehen	37
5.5	Leasinggeschäfte	37
5.6	Haftungen	38
5.7	Finanzsituation	38
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b>	<b>43</b>

## Vorbemerkung

---

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Abkürzungsverzeichnis

---

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
oä	oder ähnliches
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
SA	Saldo
TAN	Transaktionsnummer
tlw	teilweise
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

# 1 Prüfungsablauf und Gegenstand

---

## 1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2024 von den zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab, Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg) das „Darlehensmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 13.05.2024 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 122/2024, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

## **1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung**

### **1.2.1 Prüfungsziele:**

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

### **1.2.2 Prüfungsumfang:**

- Beim **Querschnittsprüfungsthema** „Darlehensmanagement“ wurden die Finanzschulden der Gemeinden einer Prüfung unterzogen. Die im Prüfungszeitraum 2020-2023 neu aufgenommenen Darlehen und die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen sowie die vorliegenden Unterlagen waren Thema einer vertiefenden Prüfung. Die Auswirkungen der Darlehenstilgungen auf die Finanzlage wurden schwerpunktmäßig thematisiert.
- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wurde der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, Leasinggeschäfte und Haftungen sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

### **1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:**

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

#### **TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes sind die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt. Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement aufbereitet. Unter Pkt 3 erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen. Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

#### **TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Feststellungen zum Querschnittsprüfungsthema „Darlehensmanagement“ unter Pkt 4 und zu den Sockelthemen unter Pkt 5 detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen ist unter Pkt 6 angeschlossen.

## **1.2.4 Ergänzende Feststellungen:**

Eine lückenlose Prüfung aller Darlehensakten war aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgrund der hohen Darlehensanzahl nicht in allen Gemeinden möglich. In diesen Fällen wurde ein repräsentativer Querschnitt der verschiedenen Darlehen zur Prüfung herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen gelegt.

Gehaltsvorschüsse an Gemeindebedienstete sind zwar Darlehen im Sinne der VRV 2015, unterliegen jedoch gem § 90 Abs 6 Z 3 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Diese von der Gemeinde gem § 90 Abs 1 Z 3 GemO gewährten Darlehen wurden in der gegenständlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

In den Sockelthemen wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) näher betrachtet. In jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag, wurde dieser herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG in die Prüfung einbezogen wurden. Die ADG in ihrer Gesamtheit war nicht Prüfungsthema.

## **1.3 Prüfungszeitraum**

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Auf Grund der ermittelten Ergebnisse der Prüfungsmaßnahmen vor Ort war es erforderlich den Prüfungszeitraum für bestimmte Themen auf das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern.

## **1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen**

Die Querschnittsprüfung wurde, wie unter Punkt 1.1 festgehalten, am 13.05.2024 eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 13.06.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg auf einem von der Gemeindeaufsicht zur Verfügung gestellten SharePoint hochgeladen. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort im Stadtamt im September 2024 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Herrn Peter Knoll.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 23.04.2025 für alle Gemeinden mittels Webex-Besprechung statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 24.04.2025 im Gemeindeamt statt.

## **1.5 Rechtliche Grundlagen**

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 122/2024; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

# TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

---

## 2 Anonymisierte Auswertungen zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement

---

### 2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Prüfung insgesamt 573 aktuelle Datensätze zu den Darlehen, mit folgender Aufteilung lt Kontierung festgestellt:

Gliederung der Darlehen lt RA 2023	Anzahl
Anzahl der Datensätze zu Darlehen vom Bund/Bundesfonds KGr 340	4
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Ländern/Landesfonds KGr 341	27
Anzahl der Datensätze zu Investitionsdarlehen von Gemeinden KGr 342	0
Anzahl der Datensätze zu sonstigen Darlehen (von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern, Trägern des öffentlichen Rechts, usw) KGr 343, 344, 345, 347	2
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Finanzunternehmungen KGr 346	490
Anzahl der Datensätze zu kurzfristigen Schulden KGr 359	50
Gesamtsumme der Datensätze zu Darlehen	573

Bei zahlreichen Gemeinden wurden Darlehen ausgewiesen, die auf mehrere Ansätze aufgeteilt sind. Dies wurde insbesondere nach der Umstellung auf die VRV 2015 in den Jahren 2020 und 2021 so dargestellt, da teilweise nicht ausfinanzierte Vorhaben aus dem außerordentlichen Haushalt (bis 2019 lt VRV 1997) in die investiven Einzelvorhaben zu übernehmen waren. Fallweise wurde ein einziges Darlehen zur Bedeckung vieler offener Vorhaben verwendet. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Darlehensverträge nicht mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Darlehen bzw mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Darlehen überein. Die Aufteilung dieser Darlehen konnte in allen Fällen schlüssig nachvollzogen werden.

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Finanzschulden im RA 2023 hat eine Gemeinde mit 144 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei sechs Datensätzen.

## **2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen**

Die Aktenführung ist bei acht Gemeinden (66,67 %) in Papierform organisiert. Vier Gemeinden (33,33 %) haben eine rein elektronische oder eine teils elektronische und physische Aktenführung. Es wurde festgestellt, dass durch die Übernahme der Akten von Fusionsgemeinden zum Prüfungszeitpunkt in einzelnen Gemeinden noch immer unterschiedliche Aktenführungsvarianten gegeben sind. Die betroffenen Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In den Darlehensakten wurden die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse, vollständig unterfertigte Darlehensverträge mit eventuellen Zusatzverträgen/-vereinbarungen und die dazugehörigen Zeichnungs- oder Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, sowie aktuelle Tilgungspläne und Kontoauszüge per 31.12.2023 geprüft.

Es konnte bei neun Gemeinden (75 %) von den Prüfungsorganen festgestellt werden, dass die Aktenführung trotz einzelner Mängel gewährleistet war. Bei drei Gemeinden (25 %) war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Darlehensunterlagen gegeben war.

Bei neun Gemeinden (75 %) waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist) in den Akten aufliegend. Bei sechs Gemeinden (50 %) waren aktuelle und vollständig unterfertigte Darlehensverträge in der Aktenführung bei allen Darlehen nachvollziehbar. Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen waren bei drei Gemeinden (25 %) in allen geprüften Darlehensakten vollständig vorhanden. Aktuelle Tilgungspläne wurden in zehn Gemeinden (83,33 %) bei allen geprüften Darlehen vorgelegt.

Um festzustellen, ob die aktiven Darlehen auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2023 in den Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Darlehensnachweis) dargestellt sind, wurde eine lückenlose Prüfung aller Kontoauszüge zu den per 31.12.2023 laufenden Darlehen durchgeführt. Bei zehn Gemeinden war die vollständige Übereinstimmung aller Darlehensstände per 31.12.2023 mit den Kontoauszügen gegeben, bei zwei Gemeinden konnte die Übereinstimmung nicht bei allen Darlehen nachvollzogen werden, da Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden bzw einzelne Daten nicht abgestimmt werden konnten.

## **2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023**

Vorab wird festgehalten, dass der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat lt VRV 2015 in der Anlage 6c, für die Gemeinden in der Steiermark gem StGHVO in der Anlage 9b zu erfolgen. In der Anlage 9b zur StGHVO ist der Vorhabencode, soweit vorhanden, zwingend vorgesehen. In der Anlage 6c zur VRV 2015 wird der Vorhabencode fakultativ genannt.

Wenn in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in der Steiermark Einzelnachweise über Finanzschulden und Schuldendienst als Anlage 6c VRV 2015 benannt werden, so sind die Vorhabencodes (VC) in diesen Nachweisen verpflichtend anzuschlagen.

Bei vier Gemeinden (33,33%) wurden die Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 im RA 2023 nicht dargestellt.

Die in den Gemeinden geführten Darlehen waren bei allen zwölf geprüften Gemeinden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 erfasst. In einer Gemeinde wurde ein Darlehen irrtümlich als Darlehen von Unternehmen dargestellt, obwohl es sich um ein Bankdarlehen handelt.

## **2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen**

### **2.4.1 Fremdwährungsdarlehen**

In den geprüften Gemeinden wurden per 31.12.2023 keine Fremdwährungsdarlehen festgestellt.

### **2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen**

Es wurden in vier Gemeinden insgesamt sechs Landesdarlehen (sogenannte „Ortserneuerungsdarlehen“), vorgefunden. Den betroffenen Gemeinden wurde im Februar 2024 ein Schreiben der Aufsichtsbehörde übermittelt, in denen die Darlehensdaten angeführt waren, und die erforderliche Darstellung vorgegeben wurde. Lediglich eine Gemeinde hat die erforderliche Rücklagenbildung für diese Darlehen auch tatsächlich umgesetzt. Die anderen Gemeinden haben die Erfordernisse der Darstellung dieser Darlehen sowie die Ansparung für die Tilgung bei Endfälligkeit nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig erfüllt.

### **2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte**

Es wurde in einer Gemeinde ein Datensatz im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst vorgefunden, der als darlehensähnliches Rechtsgeschäft zu bezeichnen ist. Dieses wurde von der Aufsichtsbehörde als solches genehmigt.

### **2.4.4 Innere Darlehen**

Gemäß § 190 Abs 2 StGHVO können (tatsächlich angesparte) Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Es wurden in sieben Gemeinden insgesamt zehn innere Darlehen vorgefunden. Bei vier Gemeinden laufen die Tilgungen plangemäß bzw wurden auch vorzeitige Tilgungen durchgeführt. Bei drei Gemeinden konnten Tilgungen dieser inneren Darlehen nicht schlüssig nachvollzogen werden. Teilweise konnten keine vom Gemeinderat beschlossenen Tilgungspläne vorgelegt werden. Eine Gemeinde hat innere Darlehen über eine Laufzeit von 25 Jahren beschlossen, und gleichzeitig die Rücklagen in den Gebührenbereichen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung beinahe zur Gänze aufgebraucht.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, die [FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen](#) der A7 zu beachten, und innere Darlehen nur nach diesen Vorgaben abzuwickeln.

### **2.4.5 Kurzfristige Darlehen**

Es wurde die richtige Verbuchung der „kurzfristigen Darlehen“ (auch langfristige Finanzschulden im letzten Tilgungsjahr) überprüft. Sofern kurzfristige Darlehen darzustellen waren, wurden diese in den Datensätzen bei allen Gemeinden korrekt über das Konto 359xxx dargestellt.

### **2.4.6 Schuldendienstsätze**

Schuldendienstsätze zu Darlehen wurden lt Einzelnachweis über Finanzschulden in fünf Gemeinden festgestellt. Eine Gemeinde hat die Schuldendienstsätze nicht den Darlehen zugebucht und daher auch keine Darstellung dieser Kostenersätze im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) angeführt.

### **2.4.7 Gewährte Darlehen**

Von der Gemeinde gewährte Darlehen wurden in vier Gemeinden vorgefunden. Zwei Gemeinden konnten zu diesen Darlehen keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlegen.

Bei drei Gemeinden lassen sich die Tilgungen nicht mit einem Tilgungsplan abstimmen bzw sind keine Tilgungspläne vorhanden. Es wurde festgestellt, dass in einer Gemeinde die Tilgungen über dem Tilgungsplan liegen.

## **2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen**

### **2.5.1 Ausschreibung und Vergabe**

Vor einer Darlehensaufnahme haben lt eigenen Angaben zehn von zwölf Gemeinden eine Prüfung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von anderen Finanzierungsformen gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO durchgeführt. Unterlagen über die Beurteilung liegen nur fallweise in den Gemeinden auf bzw waren den Verhandlungsschriften zu entnehmen.

Die Darlehensausschreibungen bzw Einladungen zur Angebotsabgabe wurden von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, drei Gemeinden haben externe Unternehmen damit beauftragt. Zwei Gemeinden haben im Prüfungszeitraum teilweise selbst ausgeschrieben oder Externe damit beauftragt.

Zur Angebotsabgabe wurden zwischen zwei und sieben Banken eingeladen. Schlüssig nachvollziehbare Aufstellungen der eingelangten Angebote wurden in zehn Gemeinden festgestellt. In zwei Gemeinden wurden solche Aufstellungen nur teilweise bzw nicht vorgefunden.

Die Aufbereitung der Angebotsunterlagen wurde von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, in zwei Gemeinden wurden im Prüfungszeitraum teilweise externe Stellen (Gemeindebund, Unternehmen usw) herangezogen. Drei Gemeinden haben angegeben, solche Aufstellungen (mit Beurteilung der Angebote) immer extern erarbeiten zu lassen.

### **2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen**

Bei Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gem § 90 GemO wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen Bezug genommen. Sämtliche im Prüfungszeitraum neu aufgenommenen Darlehen wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist) vorhanden.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Darlehensakten (die teilweise nur stichprobenartig durchgeführt werden konnte) ist jedoch aufgefallen, dass bei den älteren Darlehen, die vor 2020 von den Gemeinden aufgenommen wurden, aufsichtsbehördliche Genehmigungen fallweise nicht den Akten angeschlossen waren bzw nicht vorgelegt werden konnten.

### **2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck**

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wurde festgestellt, dass bei sieben Gemeinden die Darlehenshöhen bzw die zugezählten Darlehenssummen im abgeschlossenen Vorhaben mit der in der Genehmigung der A7 angeführten maximalen Darlehenshöhe übereingestimmt haben. Bei fünf Gemeinden wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehenssummen nicht in voller Höhe zugezählt.

Es ist auch aufgefallen, dass in den Voranschlägen präliminierte und bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen bei fünf Gemeinden teilweise nicht zugezählt worden sind. Eine dieser Gemeinden hat im gesamten Prüfungszeitraum acht aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen nicht zugezählt, da die Finanzierung der Projekte insbesondere im Zeitraum 2020-2022 durch Förderungen sichergestellt war oder die Projekte letztlich nicht umgesetzt wurden.

Die zweckentsprechende Verwendung aller geprüften Darlehen konnte in elf Gemeinden festgestellt werden. Eine Gemeinde hat ein Darlehen nicht für den genehmigten Zweck verwendet. Hier wurde ein Darlehen zur Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges nicht für jene Feuerwehr verwendet, für die es beantragt und genehmigt worden war. Festgestellt wurde auch, dass die in den Verträgen angeführten Darlehenszwecke bei zwei Gemeinden nicht exakt mit den buchhalterisch dargestellten Verwendungszwecken abstimmbare waren.

Bei einer Gemeinde wurden von der Bank Zinsen kapitalisiert, und somit die genehmigte Darlehenssumme kurzfristig überschritten. Die Zinsen wurden unverzüglich wieder getilgt, sodass die Darlehenssumme wieder im aufsichtsbehördlich genehmigten Rahmen blieb.

### **2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement**

Bei allen geprüften Darlehen wurde der Tilgungsbeginn lt Tilgungsplan festgestellt. Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) ausgewiesenen Darlehenslaufzeiten haben bei 50 % der Gemeinden bei allen geprüften Darlehen vollständig mit den vertraglich vereinbarten Laufzeiten übereingestimmt. Eine Abstimmung dieser Daten war bei fünf Gemeinden (41,67 %) nur teilweise möglich und bei einer Gemeinde war die Übereinstimmung bei keinem Darlehen gegeben. Diese Gemeinde hat vorzeitige Tilgungen durchführt, die eine Veränderung der Laufzeiten bewirkt haben.

Es wurde festgestellt, dass in drei Gemeinden Verantwortlichkeiten für das Darlehens- und Zinsmanagement in einer Planstelle bzw in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt sind.

Zwei Gemeinden haben externe Unternehmungen mit dem Darlehensmanagement beauftragt. Eine dieser Gemeinden hat Konditionsänderungen tatsächlich durchgeführt und diese der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In der anderen Gemeinde wurde ein Unternehmen im ersten Schritt mit einer Evaluierung des Darlehensbestandes beauftragt. Die Gemeinde hat danach keine weiteren Aufträge erteilt.

Nachverhandlungen zu den Zinsen wurden auf Nachfrage in fünf Gemeinden geführt. Unterlagen dazu konnten nur teilweise vorgelegt werden. Keine der geprüften Gemeinden hat im Prüfungszeitraum Umschuldungen oder Darlehenskonzertierungen durchgeführt.

In sieben Gemeinden ist trotz teilweise sehr hoher Darlehensbelastungen kein Darlehens- oder Zinsmanagement feststellbar. Hier sind keine nachvollziehbaren Verantwortlichkeiten festgelegt und wurden auch keine schlüssig nachvollziehbaren Unterlagen über Zinsverhandlungen oder Darlehenskonzertierungen vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde durch aktives Zinsmanagement versucht, einen mindestens 50 %-igen Anteil am Darlehensvolumen als fix verzinste Darlehen zu halten, um eine Risikoverteilung zu erreichen. Das hat sich im Prüfungszeitraum als zielführende Maßnahme erwiesen, da die fix verzinsten Darlehen in einer Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Während die Zinsbelastung in anderen Gemeinden mit ausschließlich variabel verzinsten Darlehen von 2022 auf 2023 meist um das fünf- bis sechsfache gestiegen ist, hat sich die Zinsbelastung in dieser Gemeinde nahezu verdreifacht.

Der Prüfungsausschuss hat sich im Prüfungszeitraum mit den Darlehen bzw mit der Zinsbelastung durch die Darlehen in sechs Gemeinden in zumindest einer Sitzung auseinandergesetzt.

## **2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023**

In den geprüften Gemeinden wurden 102 investive Einzelvorhaben mit Darlehensfinanzierung bzw Teilfinanzierung über Darlehen festgestellt. Die Vorhabencodes für die geprüften investiven Einzelvorhaben wurden bei allen Gemeinden korrekt dargestellt.

Die Darstellung von investiven Einzelvorhaben in den Investitionsnachweisen gem Anlage 7 StGHVO war insbesondere in den Jahren 2020-2021 nicht immer schlüssig nachvollziehbar. Einerseits war die Übernahme der Ist-Abgänge in den nicht ausfinanzierten Projekten des außerordentlichen Haushaltes lt VRV 1997 nicht bei allen Gemeinden nachvollziehbar, andererseits war die Führung der investiven mehrjährigen Einzelvorhaben in den Jahren 2020 und 2021 nach den Bestimmungen der VRV 2015 fallweise fehlerhaft.

Beispielsweise wurden bei einer Gemeinde drei investive Vorhaben zur Anschaffung von Notstromaggregaten im RA 2020 über den Kassenstärker vorläufig bedeckt, obwohl lt VA 2020 eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war. Die nicht bedeckten Vorhaben wurden im Folgejahr 2021 irrtümlich mit Nullsummen dargestellt und auch nicht in die Folgejahre übertragen. Damit wurden diese Investitionen im Haushaltsjahr 2020 aus einem bereits überzogenen Girokonto finanziert, obwohl eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war.

Schwerpunktmäßig wurden die Zuzählungszeitpunkte und die Höhe der Zuzählungen von Darlehen bei den Projekten geprüft. Bei Betrachtung dieser Finanzmittelflüsse wurde darauf geachtet, ob die Darlehenszuzählungen dem Baufortschritt bzw dem Finanzbedarf entsprechen.

Bei einzelnen Gemeinden wurde festgestellt, dass eine Liquiditätsstärkung durch Darlehenszuzahlungen über dem Finanzbedarf im Projekt nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Jahre gegeben war. Beispielsweise wurde bei einer Gemeinde eine Darlehenszuzahlung im Jahr 2021 von rd € 947.000,00 durchgeführt und haben sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Projekt bis 31.12.2023 auf lediglich rd € 240.000,00 summiert. Somit war im Zeitraum 2021 bis 2023 eine Kassenstärkung von jeweils mehr als € 700.000,00 gegeben. Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der beschlossene Kassenkredit ohne die Kassenstärkung über Darlehenszuzahlungen bereits überschritten worden wäre und somit die Liquidität der Gemeinde über Jahre rechtlich nicht gegeben war.

Weiters wurde festgestellt, dass zahlreiche Projekte durch Darlehenszuzahlungen bei Projektabschluss überfinanziert dargestellt waren. Es war im Rahmen der Prüfung erkennbar, dass die Zweckbindung der aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen zwar durch die korrekte Zuzahlung zur Kenntnis genommen wurde, jedoch Finanzierungsüberschüsse nicht immer unmittelbar bei Projektabschluss zu einer entsprechenden Sondertilgung der Darlehen geführt haben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei sieben Gemeinden (58,33 %) durch Darlehenszuzahlungen über dem Baufortschritt (bzw über dem Finanzbedarf im Projekt) deutliche Stärkungen der Liquidität bzw des Kassenbestandes bewirkt wurden. Dadurch waren die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in den Haushaltsgrundsätzen gem § 3 StGHVO verletzt und die Basisdaten für eine Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO nicht schlüssig nachvollziehbar.

## **2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung**

Bei acht Gemeinden (66,67 %) wurden Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung von Darlehenstilgungen im Prüfungszeitraum ausgezahlt. Die Verbuchung dieser BZ war in allen Gemeinden am richtigen Ansatz nachvollziehbar. In einer Gemeinde wurde die Verbuchung einer BZ für Darlehenstilgung im Haushaltsjahr 2023 nicht nach dem Regionalen Kontenplan Steiermark vorgenommen.

Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2023 Bedarfszuweisungen auch teilweise zur Bedeckung der Zinslast verwendet wurden, da sie über den dargestellten Tilgungen lagen.

## **3 Sockelthemen**

---

### **3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen**

In zehn der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gemäß § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand/Stadtrat übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 100 GemO konnte von sieben Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (75 %) war zum Prüfungszeitraum eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft gesetzt. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor.

Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Nebenzahlstellen in der Praxis vielfach nicht nachvollzogen werden konnten.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen, in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung, zusammensetzen kann. Die in der ADG oder in den Verfügungen dargestellten Vorgaben müssen jedoch in der faktischen Umsetzung nachvollziehbar sein.

### **3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel**

#### **Hauptzahlstellen:**

In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG in Kraft gesetzt worden und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Tagesabschluss dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei neun Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei drei von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In zwei Fällen waren die Kassenbuchaufzeichnungen unvollständig und musste festgestellt werden, dass die Kassenbuchführung nicht tagesaktuell war. Zusätzlich wurde in einer dieser beiden Gemeinden ein nicht aufzuklärender Kassenmehrvorfund von € 10,78 festgestellt. Es zeigte sich, dass nicht in allen Gemeinden täglich eine Abstimmung des Bargeldbestandes (Istbestand) mit den aktuellen Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestand) erfolgt ist.

Bei einer Gemeinde wurden Gutscheine als Bargeldbestand gezählt und am Konto 200xxx dargestellt. Das Konto 220xxx (geldgleiche Werte) war nicht in Verwendung. Die Darstellung des Bargeldbestandes war daher um den Wert der Gutscheine verfälscht.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw. Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen wurden, stimmten am Prüfungstag bei zehn Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Bei zwei Gemeinden waren teils erhebliche Differenzen gegeben. Eine Gemeinde hat seit Monaten eine Auslandsüberweisung nicht gebucht, und wurde daher eine Differenz festgestellt. In einer weiteren Gemeinde wurde im Tagesabschluss ein Girokonto mit einem Kontostand von jeweils € 30,00 mitgeführt. Dieses Konto wurde im Jahr 2021 aufgelöst. Das heißt, dass eine Abstimmung der gebuchten Bestände mit den aktuellen Kontoauszügen gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO seit Jahren nicht erfolgt ist.

In beiden Fällen sind die Fehler in den Monats- und Quartalsabschlüssen durch die Unterschriften der Verantwortlichen zur Kenntnis genommen worden. Hier zeigt sich, dass offenbar ausgehend von den mit der Materie befassten Bediensteten in der Hauptzahlstelle und der Buchführung bis hin zu den verantwortlichen Gemeindefunktionären niemand diese Differenzen erkannt hat. Offenbar fehlen Basiswissen und Schulungen bei verantwortlichen Bediensteten und wurden fehlerhafte Monats- und Quartalsabschlüsse von Mandataren unterschrieben.

In einer Gemeinde wurden die zur Vorlage an den Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent verwendeten Monatsabschlüsse nicht aus dem System erzeugt, sondern über Excel-Tabellen händisch angefertigt. Mit den Monats- und Quartalsabschlüssen gem § 128 StGHVO wird bestätigt, dass die gebuchten „Sollbestände“ mit den über Kontoauszügen aus den Girokonten und gezählten Barbeständen aus den Zahlstellen nachgewiesenen „Istbeständen“ übereinstimmen. Händisch erzeugte Aufstellungen können keinen Nachweis aus der Buchhaltung ersetzen.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. Bei drei Gemeinden konnte teilweise tagesaktuelles Buchen belegt werden. In fünf Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

### **Nebenzahlstellen:**

Nebenzahlstellen sind in zehn Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 57 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da einige nur saisonal (Freibäder, Weihnachtsgutscheine) in Betrieb waren und einige der zuständigen Bediensteten an den vorgesehenen Prüftagen nicht anwesend waren.

Es wurden zahlreiche Nebenzahlstellen vorgefunden, die nicht in der ADG vorgesehen waren. Festgestellt wurde auch, dass in Nebenzahlstellen mehrere Kassenbehältnisse für eine Kasse verwendet wurden und dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Häufig wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht den Bestimmungen der §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Zehn Gemeinden haben Nebenzahlstellen eingerichtet, bei acht dieser Gemeinden konnten die Nebenzahlstellen zumindest zum Teil geprüft werden. Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war bei vier dieser acht Gemeinden (50 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise (bei einigen Nebenzahlstellen) gegeben und bei zwei Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In acht Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen Gutscheine vorgefunden. Die Verwaltung dieser Gutscheine hat bei vielen Gemeinden zu Beanstandungen geführt.

### **3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR**

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 104 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven war bei neun von zwölf Gemeinden (75%) gegeben.

Die Abstimmung der Rücklagen mit ZMR (KGr 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den KGr 294 und 295 per 31.12.2023 lt RA 2023 hat gezeigt, dass bei 50 % der Gemeinden Übereinstimmung gegeben ist. Bei den anderen Gemeinden waren per 31.12.2023 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und nicht den Sparbüchern/-konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO waren bei drei Gemeinden (25 %) vorhanden.

### **3.4 Darlehen**

Die Darlehen werden als Querschnittsprüfungsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

### **3.5 Leasinggeschäfte**

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und neun Verträgen pro Gemeinde. In drei Gemeinden waren keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war in keiner der neun Gemeinden ohne Beanstandungen. Es fehlten Leasingverträge oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlten daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Es wurden auch vertragliche Vereinbarungen (zB Contracting-Vertrag) als Leasinggeschäfte im Leasingpiegel (Anlage 6i VRV 2015) ausgewiesen, denen keine Leasingverträge zugrunde lagen.

### **3.6 Haftungen**

Bei den zwölf geprüften Gemeinden waren in elf Gemeinden in Summe 140 einzelne Haftungen in den Haftungsnachweisen (Anlage 6r VRV 2015) der Rechnungsabschlüsse 2023 ausgewiesen. Die Anzahl der Haftungen schwankt zwischen null und 31 pro Gemeinde.

Die Haftungsakten wurden von sieben Gemeinden in physischer Form, von zwei Gemeinden in elektronischer Form und von zwei Gemeinden in einem gemischten System geführt.

In zwei von elf Gemeinden (18 %) konnten die Haftungsakten ohne Beanstandung geprüft werden. Bei neun Gemeinden (82 %) wurden bei einzelnen Haftungsakten Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet.

Die Haftungsendstände per 31.12.2023 konnten bei zwei Gemeinden (18 %) zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten auch mit den Daten im RA 2023 überein.

Die Verbuchung von Rückstellungen zu Haftungen (KGr 385) wurde in keiner der geprüften Gemeinden vorgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 sind in den geprüften Gemeinden keine Haftungen schlagend geworden.

## TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

---

### 4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements

---

Stadtgemeinde:	Bad Radkersburg
Gemeindenummer:	62376
Bezirk:	Südoststeiermark
Einwohner am 01.01.2024:	3.227
Fläche:	29,9 km <sup>2</sup>
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km <sup>2</sup> ):	108

*Quelle: Landesstatistik.steiermark.at*

In der Stadtgemeinde Bad Radkersburg waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2023 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010000) 18 Bedienstete mit 14,03 VZÄ beschäftigt. Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG) der Stadtgemeinde und weiteren Unterlagen der ADG (Beilage 4) ist zu entnehmen, dass insgesamt vier Bedienstete in der Finanzbuchhaltung beschäftigt sind.

In der Stadtgemeinde ist ein elektronischer Rechnungslauf in Verwendung. Eingehende physische Rechnungen werden eingescannt und elektronisch eingebrachte Rechnungen werden elektronisch archiviert. Es erfolgt somit eine automatisationsunterstützte Bearbeitung mittels definierten Prozessschritten.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Stadtgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht, wodurch ein Teil der Prüfungsfelder durch Fernzugriff auf das System abgearbeitet werden konnten.

#### **4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses**

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) des Rechnungsabschluss 2023 per 31.12.2023 23 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 13.378.111,38 dargestellt.

Es sind vier Darlehen vom Bund/Bundesfonds (Konto 340xxx) mit einer Gesamtsumme von gerundet € 408.300,00, drei Investitionsdarlehen von Ländern oder Landesfonds (Konto 341xxx) mit einer Gesamtsumme von gerundet € 3.074.900,00 und zwölf Darlehen von Finanzunternehmungen (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von gerundet € 9.841.400,00 sowie vier Datensätze als kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) mit einer Gesamtsumme per 31.12.2023 von gerundet € 53.500,00 ausgewiesen.

In diesem Datenbestand sind keine Fremdwährungsdarlehen und auch keine darlehens-ähnlichen Rechtsgeschäfte vorhanden.

Es sind drei endfällige Darlehen aufgenommen worden, wovon zwei Ortserneuerungsdarlehen darstellen (siehe auch Punkt 4.4.2).

Laut Auskunft der Stadtgemeinde besteht ein Inneres Darlehen, welches jedoch im Rechnungsabschluss nicht dargestellt wird (siehe auch Punkt 4.4.4).

Es sind keine von der Stadtgemeinde gewährten Darlehen dargestellt.

## **4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen**

Die Aktenführung ist in physischer Form, und teilweise auch in elektronischer Form gegeben.

Die Unterlagen zu einzelnen Darlehen wurden teilweise in verschiedenen Ordnern vorgefunden. Die Ordnerbeschriftung lässt keine eindeutigen Schlussfolgerungen auf die vorhandenen Inhalte zu. Es ist keine durchgängige Struktur in der Aktenführung erkennbar und sind die Unterlagen weder in physischer noch in elektronischer Form vollständig.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Aktenführung umfassend zu überarbeiten, und nach einem schlüssig nachvollziehbaren System vollständig neu aufzubauen.

Die Prüfung der Darlehensverträge ergab, dass diese teilweise unvollständig unterfertigt (Entwürfe) vorgefunden wurden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, vollständige Vertragsunterlagen in den Akten abzulegen.

Die für die Verträge erforderlichen Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigungen sind den Verträgen tlw nicht angeschlossen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die notwendigen Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigungen den Verträgen anzuschließen.

Die Tilgungspläne werden aktuell gehalten, und sind per 31.12.2023 auch die Kontoauszüge den jeweiligen Darlehensakten zugeordnet.

#### **4.3 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023**

Bei Prüfung der Darstellung der Darlehen im Rechnungsabschluss 2023 wird festgestellt, dass die von der Stadtgemeinde aufgenommenen Darlehen in der Anlage 6c (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015) vollständig aufscheinen.

Eine Darstellung der Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst lt Anlage 6c gem § 32 VRV 2015 konnte im RA 2023 nicht festgestellt werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die Vorhabencodes darzustellen.

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) gem § 32 Abs 2 VRV 2015 werden neben den Kassenstärkern (Kontoüberziehungen auf den Girokonten) auch Girokonten dargestellt, die positive Kontostände ausweisen und mit dem Code 1511 im System erfasst sind. In der Vermögensrechnung werden die betreffenden Girokonten (210030 Strafgeelder und 210100 Kautionen für Miethäuser) mit dem Code 1511 unter „kurzfristige Finanzschulden“ mit Minusbeständen dargestellt. Die angeführten Konten haben, soweit vorhanden, auch in den Vorjahren jeweils positive Kontostände ausgewiesen und wurden jeweils in der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln mit dem Code 1151 dargestellt. Ab 2023 erfolgt die Darstellung dieser beiden Girokonten nicht mehr unter den Aktiva mit dem Code 1151 sondern mit Minusbeträgen auf der Passivseite. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Endstände des Vorjahres nicht erfasst sind.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die korrekten Codes zu verwenden und die Darstellung im Schuldennachweis und in der Vermögensrechnung zu überarbeiten.

Die Darlehenslaufzeiten bei den beiden Ortserneuerungsdarlehen werden im Schuldennachweis anders dargestellt, als die vorliegenden Unterlagen dies ausweisen (siehe Punkt 4.5.4).

Bei der Abstimmung der in der Anlage 6c VRV 2015 des RA 2023 dargestellten Darlehen mit den in der Vermögensrechnung 2023 dargestellten lang- und kurzfristigen Schulden ist die Übereinstimmung gegeben.

## **4.4 Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten**

### **4.4.1 Fremdwährungsdarlehen**

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Fremdwährungsdarlehen gegeben.

### **4.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen**

Im Rechnungsabschluss 2023 per 31.12.2023 scheinen drei endfällige Darlehen auf.

Für zwei endfällige Darlehen (Ortserneuerungsdarlehen) wurden zwei Sparkonten zur Ansparung für die Tilgung angelegt. Bis zum Prüfungstag (18.09.2024) wurden noch keine Zahlungsmittelreserven überwiesen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Rücklagen mit ZMR wie im Gemeinderat am 21.03.2024 beschlossen, auch tatsächlich zu bilden.

Für das endfällige Darlehen „Tagesseniorenzentrum“ war eine Endfälligkeit bis 31.12.2024 vereinbart. Durch Verzögerungen bei der Fertigstellung wurde die Darlehenslaufzeit bis 30.06.2026 verlängert. Diese Laufzeitverlängerung wurde mit Schreiben vom 09.08.2024, GZ: ABT07-157161/2024-20, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Zu diesem endfälligen Darlehen liegt kein Tilgungsplan vor und erfolgt laut Auskunft der Stadtgemeinde die Rückzahlung des Darlehens aus ELER-Fördergeldern.

### **4.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte**

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte gegeben.

### **4.4.4 Innere Darlehen**

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2015 wurden € 277.700,00 aus der Rücklage Abfallbeseitigung (Ansatz 852xxx) entnommen und zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „840 – Ankauf Grundstücke“ verwendet.

Das vom Gemeinderat beschlossene innere Darlehen wurde im Rechnungsabschluss 2023 nicht dargestellt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, ab dem nächsten Rechnungsabschluss dieses Innere Darlehen darzustellen.

Es konnte kein, von der Stadtgemeinde beschlossener, Tilgungsplan vorgelegt werden.

Die Rückzahlungspläne sind nur insofern dokumentiert, dass mit einer „Weiterverwertung“ dieses angekauften Grundstückes das Innere Darlehen wieder bedeckt werden soll. Es wurde festgestellt, dass bis zum Prüfungstag das Grundstück nicht veräußert wurde und bis zum Prüfungstag auch keine Rückzahlung erfolgt ist.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, unverzüglich einen Tilgungsplan zur Rückzahlung des Inneren Darlehens im Gemeinderat zu beschließen und unverzüglich mit der Umsetzung der Tilgung zu beginnen.

Auf die FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen.

#### **4.4.5 Kurzfristige Darlehen**

Kurzfristige Darlehen werden korrekt über das Konto 359xxx gebucht und im Nachweis über die Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) dargestellt.

#### **4.4.6 Schuldendienstsätze**

Für ein Darlehen wird im RA 2023 ein Schuldendienstersatz in der Höhe von € 2.555,68 vom Land Steiermark geleistet. Diese Schuldendienstsätze werden korrekt über das Konto 8611xx verbucht.

#### **4.4.7 Gewährte Darlehen**

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine gewährten oder gegebenen Darlehen gegeben.

### **4.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen**

#### **4.5.1 Ausschreibung und Vergabe**

Es konnten keine Unterlagen vorgelegt werden, in denen über die Finanzierung der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 durchgeführten investiven Vorhaben beraten wurde.

Die Stadtgemeinde kann des Weiteren keine Unterlagen darüber vorlegen, dass eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer Darlehensfinanzierung für die entsprechenden Projekte geprüft wurde.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei der Finanzierung von investiven Vorhaben gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO, zu prüfen, ob andere Finanzierungsformen wirtschaftlicher oder zweckmäßiger sind.

Die Darlehensausschreibung bzw die Einladung zur Angebotslegung erfolgte durch einen externen Berater.

Die Durchsicht der Akten hat ergeben, dass in der Stadtgemeinde über die Vergabe der Darlehen und die Darlehensverträge keine separate Beschlussfassung erfolgt. Bei der Darlehensvergabe im Jahr 2021 (€ 377.700,00) sind drei Gemeinderatsbeschlüsse (30.9.2021, 29.11.2021 und 16.12.2021) vorhanden. Die Aufnahme des Darlehens wurde somit dreimal beschlossen, letztlich wurde die Darlehensaufnahme auf Grundlage des Beschlusses vom 16.12.2021 genehmigt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, auf die Trennung zwischen Darlehensvergabe und Darlehensaufnahme (Darlehensvertrag) zu achten.

Die Darlehen der Stadtgemeinde wurden ausschließlich zur Finanzierung von investiven Vorhaben aufgenommen.

#### 4.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wird festgestellt, dass für alle Darlehensverträge aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorliegen.

Bei Durchsicht der Darlehensakten wurde festgestellt, dass bei älteren Akten tlw keine schriftlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen mitabgelegt wurden (siehe auch Punkt 4.2).

#### Überblick aufgenommene Darlehen 2020 bis 2023

Darlehen	Darlehenshöhe	aufsichtsbehördliche Genehmigung
Bau Tagesseniorenzentrum	€ 947.360,00	ABT07-317975/2021-19 06.12.2021 ABT07-157161/2024-20 09.08.2024 (Laufzeitverlängerung)
Sanierung Kurhausstraße	€ 377.700,00	ABT07-317975/2021-26 18.02.2022

#### 4.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck

Bei den im Prüfungszeitraum aufgenommenen Darlehen wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten maximalen Darlehenshöhen in keinem Fall überschritten.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Kurhausstraße mit Parkplätzen“ vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 GemO, am 18.02.2022, GZ: ABT07-317975/2021-26, erteilt worden.

Die Zuzählung dieses Darlehens ist schlüssig und nachvollziehbar.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Tageszentrum Senioren“ vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 GemO, am 06.12.2021, GZ: ABT07-317975/2021-19, erteilt worden.

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 09.08.2024, GZ: ABT07-157161/2024-20, wurde die Genehmigung erteilt, die Laufzeit bis 30.06.2026 zu verlängern.

Mit dem Rechnungsabschluss 2023 weist das Vorhaben „Tageszentrum Senioren (VC1200079)“ einen Finanzierungüberschuss von € 707.186,92 auf, ist jedoch noch nicht fertiggestellt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Zuzählungen von Darlehen nach Baufortschritten bzw Einlangen der Rechnungen durchzuführen, sodass vermieden wird, dass die ausgewiesenen Kassenstände (bei zB Quartalsmeldungen) positiver dargestellt werden als sie tatsächlich sind.

Laut Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2023 wird bei diesem Darlehen als Gesamthöhe des Darlehens € 947.400,00 angegeben; die Genehmigung lautet auf € 947.360,00.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, im Rechnungsabschluss die Gesamthöhe des Darlehensbetrages laut Darlehensvertrag bzw Genehmigung zu korrigieren.

Die zweckgemäße Verwendung der Darlehen wurde bei allen im Prüfungszeitraum genehmigten Darlehen festgestellt und stimmt auch die buchhalterische Darstellung lt VRV 2015.

#### **4.5.4 Tilgung der Darlehen**

Der Tilgungsbeginn war bei den geprüften Darlehen mit dem Tilgungsplan identisch, bei den drei endfälligen Darlehen gibt es keinen Tilgungsplan.

Die Übereinstimmung der in den Verträgen vereinbarten Darlehenslaufzeiten mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 dargestellten Daten ist nicht in allen Fällen gegeben.

Bei den folgenden vier Darlehen wurde eine Differenz zwischen Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss bzw den Darlehensverträgen festgestellt:

##### **Tageszentrum Senioren:**

Die Laufzeit endet mit 30.06.2026 und wurde im Nachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2023) mit 2025 angegeben.

##### **Ausbau Sportzentrum:**

Die Laufzeit endet mit 31.12.2054 und wurde im Nachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2023) mit 2052 angegeben.

**Kulturzentrum:**

Die Laufzeit endet mit 30.06.2058 und wurde im Nachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2023) mit 2054 angegeben.

**Kurhausstraße:**

Die Laufzeit endet mit 31.03.2038 und wurde im Nachweis über die Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2023) mit 2055 angegeben.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Daten im HBS den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss) korrekt darzustellen.

#### **4.5.5 Zinsmanagement in der Gemeinde**

Von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg konnten keine Unterlagen über ein Darlehens- und Zinsenmanagement bzw diesbezügliche Verantwortlichkeiten vorgelegt werden.

Es ergeht an die Stadtgemeinde die Aufforderung, aufgrund der Vielzahl an Darlehen mit variablen Zinssätzen, ein aktives Darlehens-/Zinsmanagement einzurichten und ggf Nachverhandlungen mit den Bankinstituten zu führen.

Die im Prüfungszeitraum neu aufgenommenen Darlehen sind per 31.12.2023 in der Anlage 6c (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015) mit variablen Zinssätzen erfasst.

Die Zinsbelastungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf insgesamt € 445.360,44.

#### **4.5.6 Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum**

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde erfolgten im Prüfzeitraum keine Darlehenskonvertierungen oder Nachverhandlungen zu bestehenden Darlehen.

Der Prüfungsausschuss setzte sich in seinen Sitzungen mit den Darlehen nicht auseinander. Der Prüfungsausschuss prüft mit dem Rechnungsabschluss auch alle Beilagen. Der Darlehensnachweis bildet keinen gesonderten Prüfungspunkt. Die Berichte zu den Prüfungsergebnissen wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### **4.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-)finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023**

Die Mittelaufbringungen von investiven Einzelvorhaben erfolgte in den Prüfungsjahren 2020 bis 2023 bei zwei Vorhaben zum Teil in Form von Darlehenszuzahlungen.

##### **Überblick Vorhaben 2020 bis 2023**

<b>Darlehen</b>	<b>Darlehenshöhe</b>	<b>VC-Code</b>	<b>Zuzählung</b>
Tageszentrum für Senioren	947.360,00	1200079	Zur Gänze 2021 (Vorhaben noch nicht abgeschlossen)
Kurhausstraße	377.700,00	1200035	2022

Wie die oben angeführte Tabelle zeigt, wurden für die Vorhaben die korrekten Vorhabencodes verwendet und die Darlehenszuzählung erfolgte bei den richtigen Vorhaben. Die Darlehenszuzahlungen erfolgten (bei einem Vorhaben) nicht entsprechend den Baufortschritten.

Es wurde festgestellt, dass durch die Zuzählung eines Darlehens (VC 1200079) in der vollen Höhe im Jahr 2021, ein großer Finanzierungsüberschuss entstanden ist. Dieser Überschuss wurde seitdem am Girokonto der Gemeinde geführt und wurden damit die in den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2023 per 31.12. dargestellten Kassenstände gestärkt (siehe auch Punkt 5.7).

Das Darlehen „Tageszentrum für Senioren“ wurde zur Zwischenfinanzierung aufgenommen (Laufzeit bis 2026) und soll mit ELER-Fördergeldern finanziert werden.

Das Vorhaben „1200035 – Kurhausstraße“ wurde tlw mit Darlehen bedeckt und scheint im Rechnungsabschluss 2023 eine Rückführung in die operative Gebarung in der Höhe von € 17.722,81 auf. Diese Geldmittel wurden einer Rücklage zugeführt, die jedoch nicht eindeutig diesem Vorhaben zugeordnet werden kann (Bezeichnung der RL „Allg RL für Investitionen“, siehe auch Punkt 5.3).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Geldmittel aus der Rückführung in die operative Gebarung welche 2023 einer Rücklage zugeführt wurden, zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden.

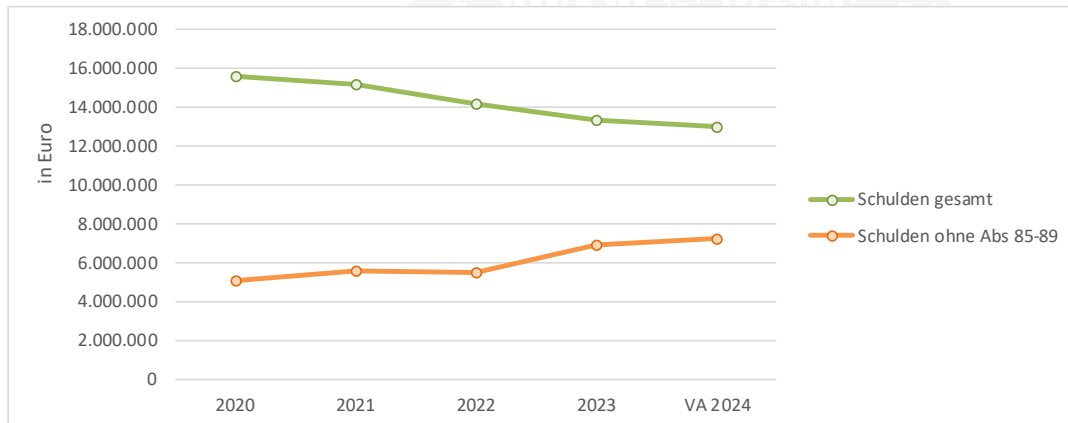
#### **4.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung**

Für die im Prüfungszeitraum aufgenommenen Darlehen gibt es keine Bedarfszuweisungen zur Darlehenstilgung.

## 4.8 Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023

### Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Schulden gesamt	15.634.470	15.188.210	14.146.276	13.378.111	12.978.883
Schulden ohne Abs 85-89	5.063.146	5.574.945	5.492.920	6.928.801	7.204.617

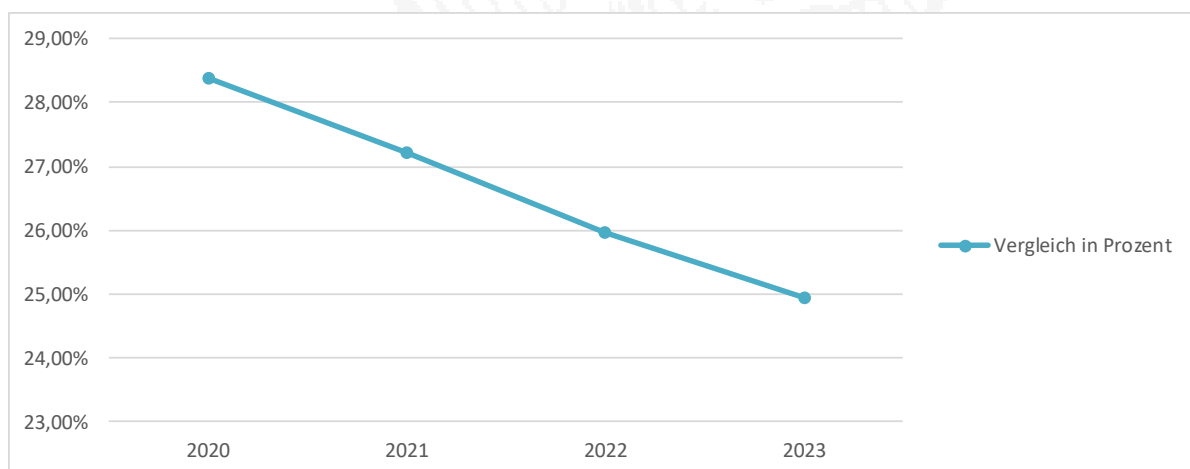


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Schuldenstand konnte im Prüfungszeitraum von € 15.634.470,00 (Endstand per 31.12.2020) auf € 12.978.883,00 reduziert werden. Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2023 23 Darlehen auf. Davon sind zwei Darlehen im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen. Weitere Darlehen laufen ab dem Haushaltsjahr 2024 aus. Laut dem vorliegenden und beschlossenen mittelfristigen Haushaltsplan bis zum Jahr 2028 sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant.

### Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	15.634.470	15.188.210	14.146.276	13.378.111
Bilanzsumme	55.114.117	55.799.735	54.453.353	53.652.827
Vergleich in Prozent	28,37%	27,22%	25,98%	24,93%

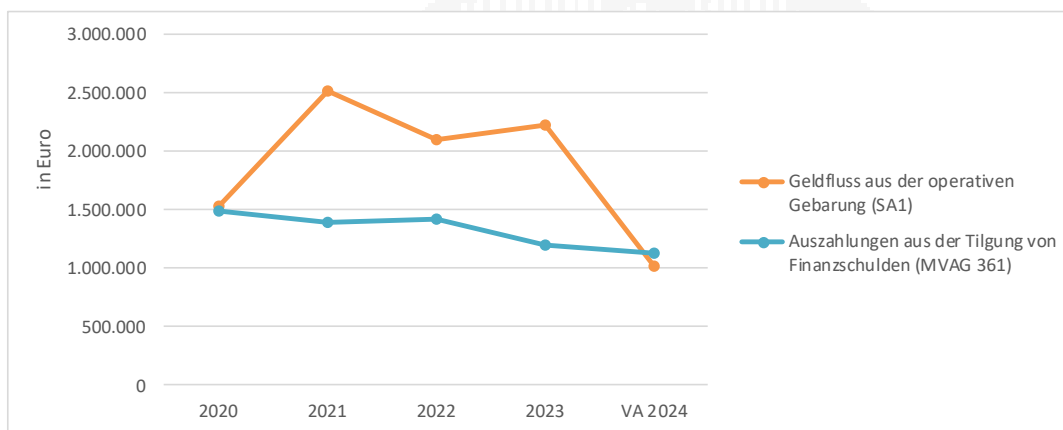


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Stadtgemeinde eine moderate Darlehensbelastung und somit einen niedrigen Verschuldungsgrad zu tragen hat.

#### Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	1.528.211	2.523.487	2.105.977	2.219.595	1.013.800
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	1.496.350	1.393.620	1.419.634	1.200.497	1.125.700
<b>SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)</b>	<b>31.861</b>	<b>1.129.867</b>	<b>686.343</b>	<b>1.019.097</b>	<b>-111.900</b>



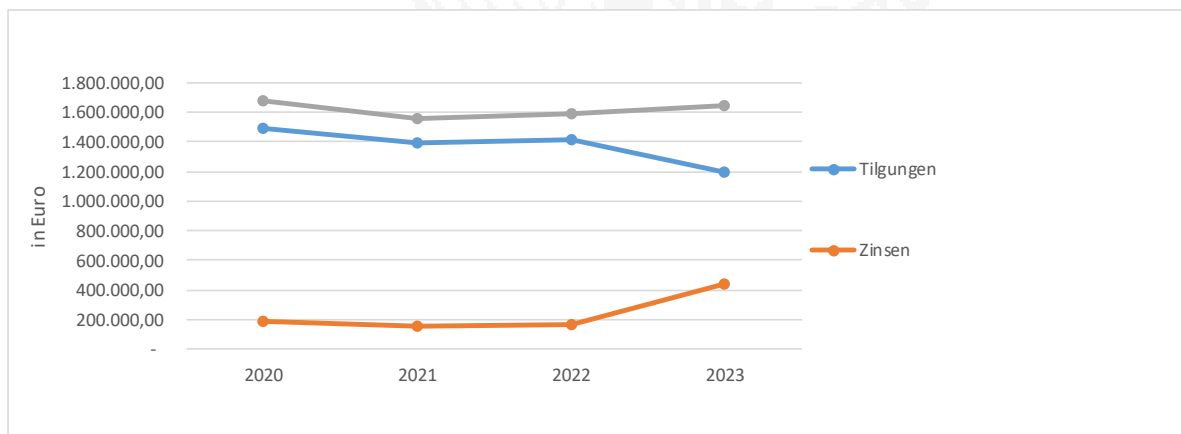
Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Stadtgemeinde war in den Prüfungsjahren in der Lage, mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden zu bedecken.

Der Voranschlag 2024 zeigt jedoch, dass die Leistbarkeit der Darlehenstilgungen nicht mehr gegeben ist.

#### Entwicklung der Tilgungen und Zinsen 2020-2023

Jahre	Tilgungen	Zinsen	Summe Tilgungen und Zinsen
2020	1.496.350,07	187.672,28	1.684.022,35
2021	1.393.619,67	160.798,06	1.554.417,73
2022	1.419.633,64	167.886,75	1.587.520,39
2023	1.200.497,49	445.360,44	1.645.857,93



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung der Tilgungen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 ist auf den Tilgungsbeginn neu aufgenommenen Darlehen zurückzuführen.

Weiters zeigt die Darstellung „Entwicklung Zinsbelastung“, dass die Zinsbelastung im Zeitraum 2020 bis 2022 insgesamt gesunken ist.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Zinsentwicklung aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt und durch den Umstand, dass die Stadtgemeinde hauptsächlich variabel verzinsten Darlehen aufgenommen hat, stark gestiegen. Weiters wurden auch für endfällige Darlehen (Ortserneuerung) Zinsen nachgebucht.

## **5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen**

---

### **5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen**

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Radkersburg am 24.09.2020 wurde eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2 GemO beschlossen, an der Amtstafel kundgemacht und der Abteilung 7 zur Prüfungsprüfung vorgelegt.

Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2020 (GZ: ABT07-57288/2014-760) zur Kenntnis genommen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten am 21.03.2023 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde ist dieses Datum falsch und wurde die ADG am 21.03.2024 erlassen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Datum der Erlassung der ADG richtigzustellen.

Laut Beilage 03 der ADG wurde für zwei Bedienstete gem § 84 GemO iVm § 12 Abs 1 Z 1 StGHVO vom Bürgermeister eine Übertragung von Anordnungsbefugnissen erteilt.

Die Kontrolle zeigte bei einer Dienstverfügung als Inkrafttreten das Datum 22.03.2023.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Datum des Inkrafttretens der Dienstverfügung ebenfalls auf das richtige Jahr zu korrigieren.

Laut Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und drei Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

Laut Beilage 05 der ADG ist bei einer Verantwortlichen für die „Hauptkassa im Amt“ als Unvereinbarkeit die Tätigkeit im selben Geschäftsfall mit der Nichte angegeben. Es wurde festgestellt, dass hier ein Tippfehler bei der Unvereinbarkeit besteht.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, in der ADG die Unvereinbarkeit richtigzustellen.

Laut Beilage 05 der ADG ist bei der Nebenkasse [REDACTED] eine Verantwortliche angegeben. Bei Prüfung des Kassenbestandes wurde jedoch angegeben, dass mehrere Personen Zugriff zu dieser Kasse haben.

Die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) besorgt der Gemeindegassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung. Dieser hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) zu ermächtigen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sollen von verschiedenen Gemeindebediensteten erledigt werden. Sie können nur über Auftrag und unter Verantwortung des Bürgermeisters und Gemeindegassiers tätig werden und dürfen keine Anordnungsbefugnisse (§ 84) ausüben (§ 85 Abs 1 GemO).

Die aktuellen Dienstverfügungen (ausgestellt am 21.03.2024) wurden vorgelegt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die in der ADG festgelegten Regelungen auch in der Praxis umgesetzt werden bzw dass die ADG den Erfordernissen angepasst wird.

## **5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel**

### **Hauptzahlstelle:**

Von der Stadtgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt ist.

Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200xxx, „Kassa 1“) wurde am Prüfungstag (17.09.2024, um 08.50 Uhr) gezählt (Kassasturz) und stimmt mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen überein.

Weiters wurde ein Tagesabschluss vom 16.09.2024 mit den aktuellen Kontoauszügen der Girokonten abgestimmt und dabei eine Differenz von € 296.299,07 bei einem Girokonto festgestellt.

Vom Prüfteam konnte festgestellt werden, dass die Übereinstimmung zwischen Kontoauszügen und Monatsabschluss per 31.07.2024 gegeben war.

Die Stadtgemeinde konnte zum Prüfzeitpunkt die Differenz nicht aufklären.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Differenz schnellstmöglich aufzuklären.

Tagesaktuelles Buchen konnte nicht festgestellt werden und ist laut Auskunft der Stadtgemeinde ein Rückstand von etwa 2 Wochen gegeben.

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird aufgefordert, tagesaktuelles Buchen durchzuführen und die Abstimmung der Bankkonten gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO sicherzustellen.

### **Nebenzahlstellen:**

Zum Prüfungszeitpunkt (17.09.2024) bestehen in der Stadtgemeinde drei Nebenzahlstellen und wurden folgende Prüfungsfeststellungen dazu getroffen:

Lfd Nr	Bezeichnung Nebenzahlstelle	Zahlweg	Bankomat-zahlung möglich	Nebenzahlst. in der ADG vorgesehen
1	[REDACTED]	Nein	Nein	Ja
2	[REDACTED]	Nein	Nein	Ja
3	[REDACTED]	Nein	Nein	Ja

Die Nebenzahlstellen sind im Nachweis der liquiden Mittel nicht als eigener Zahlweg dargestellt.

[REDACTED]

Der Nebenzahlstelle [REDACTED] sind zwei Bedienstete zugeordnet und ist diese Nebenzahlstelle mit max € 1.000,00 Bargeld ausgestattet (lt ADG – Beilage 05 bzw Beilage 10). Die Verbuchungsaufschreibungen werden mittels physischem Kassabuch durchgeführt.

In der Nebenzahlstelle [REDACTED] waren am Prüfungstag € 361,50 in der Kassa vorhanden und stimmt diese Summe mit dem physisch geführten Kassabuch überein. Die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle erfolgt am Ende jeden Monats.

Laut Auskunft der Mitarbeiterin [REDACTED] befindet sich in der Nebenzahlstelle [REDACTED] ein Wechselgeld in der Höhe von € 300,00. Die buchhalterische Darstellung dieses Vorschusses konnte von den Prüforganen nicht nachvollzogen werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Ausstattung der Nebenzahlstelle mit Wechselgeld in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.

[REDACTED]

Der Nebenzahlstelle [REDACTED] ist eine Bedienstete zugeordnet und ist diese Nebenzahlstelle mit max € 1.000,00 Bargeld ausgestattet (lt ADG – Beilage 05 bzw Beilage 10). Die Verbuchungsaufschreibungen werden elektronisch mittels Registrierkasse durchgeführt.

In der Nebenzahlstelle [REDACTED] waren am Prüfungstag € 110,00 in der Kassa vorhanden und konnte die Richtigkeit mit dem Kassabuch nicht festgestellt werden, da zum Zeitpunkt der Prüfung aus technischen Gründen kein Tagesabschluss oä gedruckt werden konnte.

Es wurde lediglich ein Bon mit den Tageseinnahmen in Höhe von € 16,00 vorgelegt. Den Prüforganen wurde mitgeteilt, dass die Differenz von € 94,00 das aktuelle Wechselgeld darstellt.

Laut Auskunft der Mitarbeiterin [REDACTED] bleibt monatlich, bei Abrechnung mit der Hauptzahlstelle, ein Wechselgeld in der Kassa, dessen Höhe nicht festgesetzt wurde. Die buchhalterische Darstellung dieses Vorschusses konnte von den Prüforganen nicht nachvollzogen werden.

Die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle erfolgt laut Auskunft der Mitarbeiterin am Anfang des darauffolgenden Monats.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Ausstattung der Nebenzahlstelle mit Wechselgeld in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.

[REDACTED]  
Der Nebenzahlstelle [REDACTED] sind drei Bedienstete zugeordnet und mit max € 1.000,00 Bargeld ausgestattet (lt ADG – Beilage 05 bzw Beilage 10). Die Verbuchungsaufschreibungen werden mittels physischem Kassabuch durchgeführt.

Die Nebenzahlstelle Veranstaltungen war am Prüfungstag geschlossen; sie wird nur im Bedarfsfall [REDACTED] geführt und direkt [REDACTED] mit der Hauptzahlstelle abgerechnet.

### **5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR**

In der Stadtgemeinde existieren sieben Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2023 laut Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Die Stände auf den Vermögenkonten (934xxx) stimmen am Prüfungstag 17.09.2024 mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Die Finanzmittel für die Gebührenbremse iHv € 53.133,00 wurde im Haushaltsjahr 2024 auf die zweckgebundene Haushaltsrücklage Kanal – Erneuerung, gelegt.

Laut Anlage 6b VRV 2015 zum Rechnungsabschluss 2023 ist eine Allgemeine Rücklage für Investitionen in der Höhe von € 1.034.440,33 (Konto 9341xx) vorhanden.

Da es sich um eine Rücklagenbildung aus dem Verkauf von Gemeindevermögen handelt, ist diese Rücklage für weitere Investitionen zu verwenden und wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Bezeichnung „Allgemeine Rücklage“ zu ändern.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde handelt es sich um einen Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung. Die Einnahmenbuchung wurde am Konto 829xxx durchgeführt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, für den Erlös aus der Veräußerung von Beteiligungen das Konto 806xxx zu verwenden.

Kautionen:

Es wurden von der Stadtgemeinde beschriftete, verschlossene Kuverts mit Sparbüchern als Inhalt vorgelegt. Zusätzlich wurde eine Bestandsliste (datiert mit 30.09.2021) vorgelegt. Die Abstimmung dieser Bestandsliste mit den vorliegenden verschlossenen Kuverts und den darauf vorgefundenen Beschriftungen, war nicht möglich. Es war weder möglich, die Namen der Personen, welche die Kautionen hinterlegt haben, mit der Liste abzustimmen, noch hat die Anzahl der Eintragungen auf der Bestandsliste mit den vorgefundenen verschlossenen Kuverts übereingestimmt.

Im Rechnungsabschluss 2023 sind im Nachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t VRV 2015) und im Nachweis über die liquiden Mittel (Konto 2101xx) € 35.373,46, ausgewiesen.

Eine Abstimmung mit den vorliegenden Unterlagen (Sparbücher und Bestandsliste) war zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Verwaltung der Kautionen vollständig zu überarbeiten. Es sind die als Kautionen hinterlegten Mittel aufgrund der vorliegenden Sparbücher (inkl Zinsen) aktuell zu eruiieren und etwaige Nebenaufzeichnungen aktuell zu halten. Weiters sind die Kautionen korrekt in der Buchhaltung zu erfassen.

## **5.4 Darlehen**

Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Darlehen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

## **5.5 Leasinggeschäfte**

Im Leasingpiegel des Rechnungsabschlusses 2023 wird ein Leasinggeschäft (Operating Leasing) ausgewiesen. Die Aktenführung erfolgt in physischer Form und ist zum aktuellen Leasinggeschäft vollständig.

Bei Durchsicht der Leasingakten, die im Prüfzeitraum ausgelaufen sind, wurde festgestellt, dass diese Akten unvollständig und unübersichtlich abgelegt wurden.

## 5.6 Haftungen

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) der Stadtgemeinde des RA 2023 wird eine Haftung im Teil B dargestellt. Diese Haftung wurde laut einem aufsichtsbehördlich genehmigten Kaufvertrag zur Beseitigung von Altlasten übernommen.

Der Haftungsrahmen wurde im Rechnungsabschluss mit € 170.520,00 angegeben, laut Kaufvertrag beträgt die Höhe der Haftungsübernahme € 100.000,00.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, im Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss (Anlage 6r VRV 2015) die Höhe des Haftungsrahmens richtigzustellen.

Die Haftungsakten werden in physischer Form geführt. Die Ablage der Haftungsunterlagen stellt sich als sehr unübersichtlich dar. Bei Überprüfung der Haftungsakten wurde festgestellt, dass aktuelle und abgelaufene Haftungen gemeinsam abgelegt werden und auch Teile von Darlehensakten mitabgelegt werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten vollständig und übersichtlich zu führen.

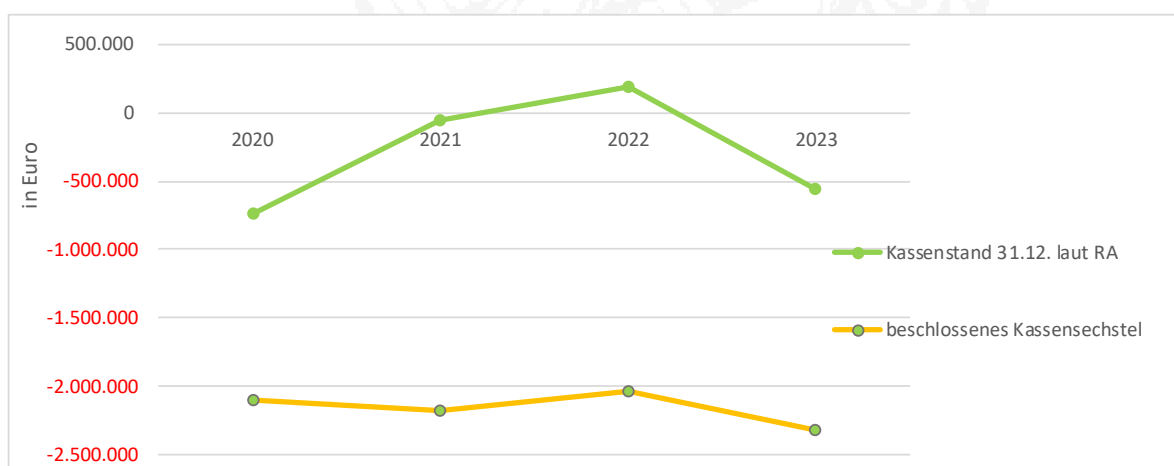
Im Prüfungszeitraum sind keine Haftungen schlagend geworden.

## 5.7 Finanzsituation

### Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes:

#### Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand 31.12. laut RA	-732.568,46	-50.776,04	185.846,21	-560.655,06
beschlossenes Kassensechstel	-2.100.000,00	-2.180.000,00	-2.032.000,00	-2.318.000,00



Datenquelle: GemBon 29.10.2024

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben.

Bei den ausgewiesenen Kassenständen ab dem Jahr 2021 ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Darlehen (siehe auch Punkt 4.5.3) voll zugezählt wurde. Bis zum Prüfungstag ist das betreffende Vorhaben nicht abgeschlossen und diese Überfinanzierung im Kontostand enthalten.

## Beurteilung des Ergebnishaushaltes:

### Entwicklung des Ergebnishaushalts

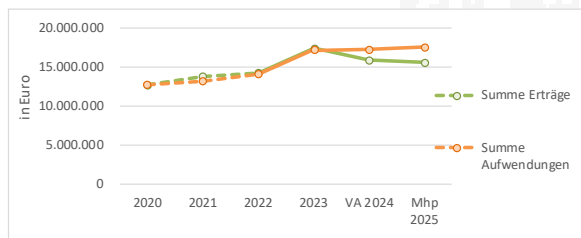
62376 Bad Radkersburg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	12.718.049	13.772.725	14.237.727	17.411.492	15.949.000	15.507.000
SU	Summe Aufwendungen	22	12.673.563	13.207.696	14.065.694	17.226.538	17.237.700	17.608.200
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	44.486	565.030	172.033	184.955	-1.288.700	-2.101.200
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	-700.404	83.660	0	0	2.258.600	-2.391.300

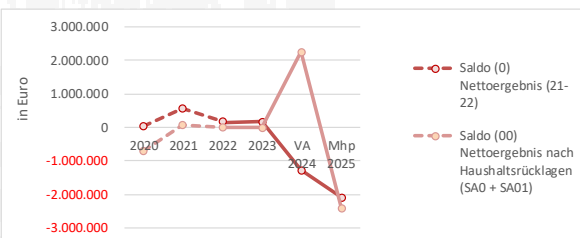
1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

Aufwendungen abzgl. nicht fir 14.822.600

Summe Erträge und Aufwendungen 62376 Bad Radkersburg



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62376 Bad Radkersburg



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Kennzahl SA0 war in den Prüfungsjahren immer positiv. Dies bedeutet, dass die Stadtgemeinde in der Lage war, die Aufwendungen durch Erträge abzudecken. Die Kennzahl SA00 war im Haushaltsjahr 2020 negativ. Somit war die Stadtgemeinde im Jahr 2020 nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamer Erträge durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

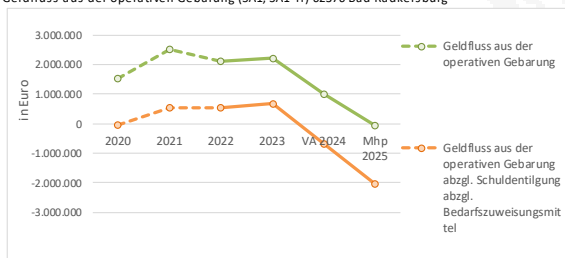
## Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

### Entwicklung des Finanzierungshaushalts

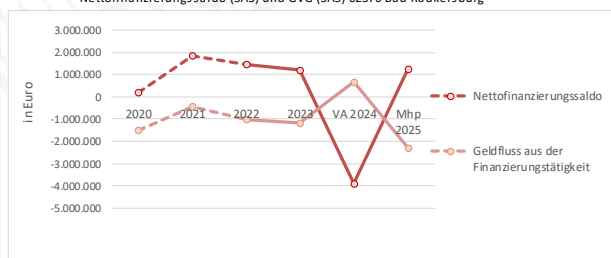
62376 Bad Radkersburg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	1.528.211	2.523.487	2.105.977	2.219.595	1.013.800	-52.600
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-52.063	520.867	549.143	697.297	-655.900	-2.041.500
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-1.334.246	-708.680	-633.786	-1.023.351	-4.920.200	1.311.500
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	193.966	1.814.806	1.472.191	1.196.244	-3.906.400	1.258.900
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-1.496.350	-446.260	-1.041.934	-1.175.067	653.900	-2.298.700
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-1.302.384	1.368.547	430.258	21.177	-3.252.500	-1.039.800

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62376 Bad Radkersburg



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62376 Bad Radkersburg



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

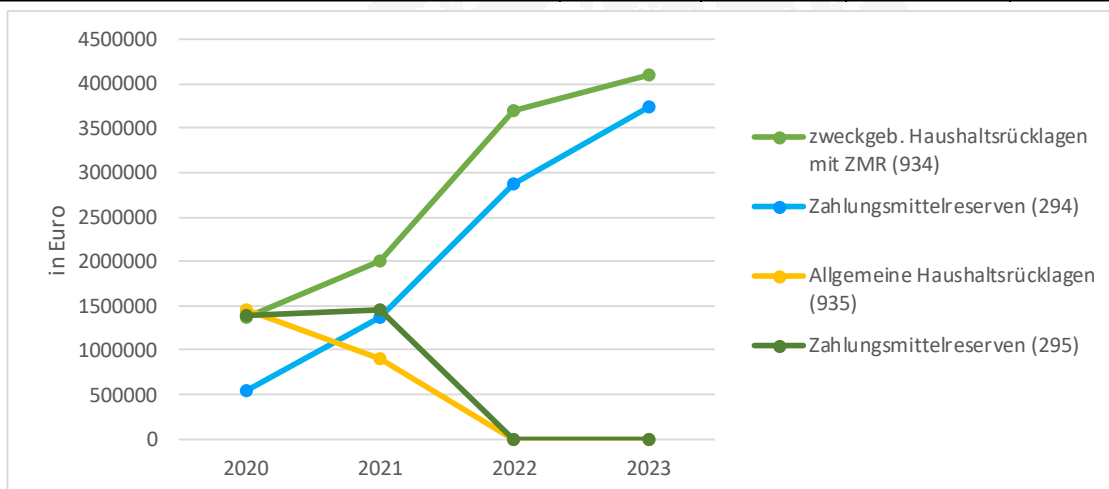
Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war im Haushaltsjahr 2020 negativ. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 ist ein positiver SA5 gegeben. Der Voranschlag 2024 und der MHP 2025 zeigen einen negativen Trend.

In den Prüfungsjahren waren frei verfügbare Mittel vorhanden, welche für die Bedeckung für investive Vorhaben zur Verfügung standen (Gebührenhaushalte).

## Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

### Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	1.367.594,45	1.999.339,71	3.699.504,67	4.098.053,05
Zahlungsmittelreserven (294)	543.606,16	1.367.523,88	2.867.515,60	3.748.833,47
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	1.445.235,83	891.818,28		
Zahlungsmittelreserven (295)	1.393.810,17	1.445.338,52	0,00	0,00



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven haben sich seit Anfang des Haushaltsjahres 2020 erhöht:

- Anfangsstand 2020 = € 543.606,16
- Endstand 2023 = € 3.748.833,47

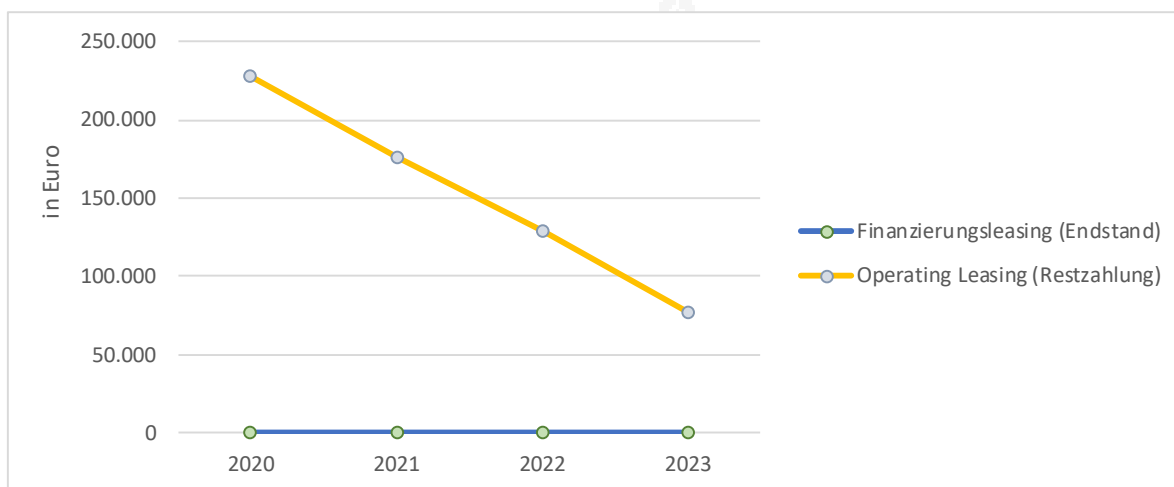
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR bestehen per 31.12.2023 für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Bücherei, Stadtmuseum sowie für Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Rücklage, die bis zum Haushaltsjahr 2021 fälschlich als allgemeine Haushaltsrücklage dargestellt wurde, ist ab dem Haushaltsjahr 2022 mit der richtigen Kontierung dargestellt (siehe auch Punkt 5.3).

Die Zahlungsmittelreserve für die Rücklagen lt Rechnungsabschluss 2023 wurden vor Beschluss des Rechnungsabschlusses auch tatsächlich gebildet.

## Leasingverpflichtungen:

### Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023
Finanzierungsleasing (Endstand)	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	227.922	176.313	128.718	76.319



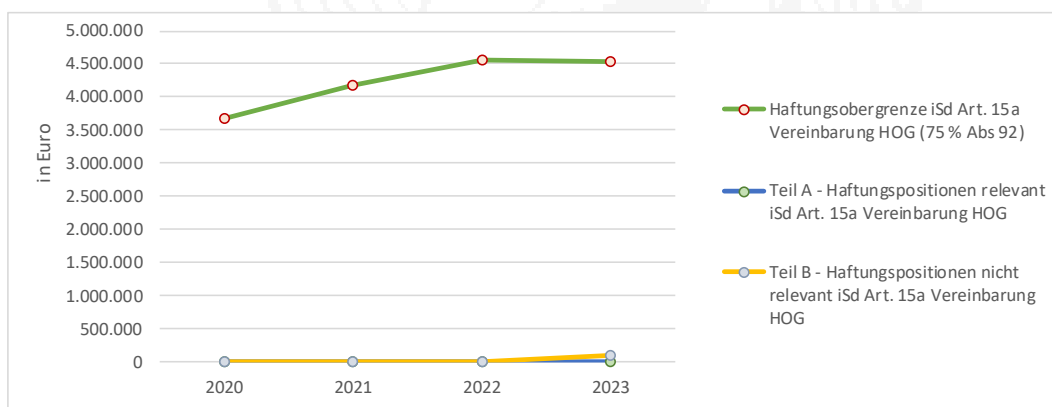
Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Im Leasingpiegel (Anlage 6i VRV 2015, Rechnungsabschluss 2023) wird ein Operating Leasing mit einem kumulierten Restzahlung iHv € 76.318,79 ausgewiesen.

## Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfungszeitraum:

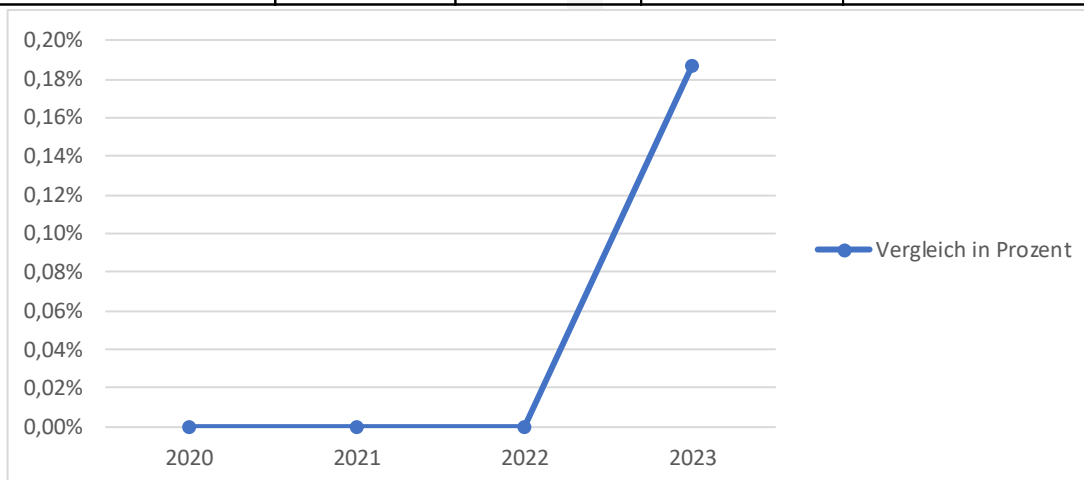
### Entwicklung der Haftungen (Endstand Rechnungsjahr)

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	3.680.838	4.185.201	4.563.261	4.531.487
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	0	0	0	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	0	0	0	100.000



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungen gesamt	0	0	0	100.000
Bilanzsumme	55.114.117	55.799.735	54.453.353	53.652.827
Vergleich in Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,19%



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

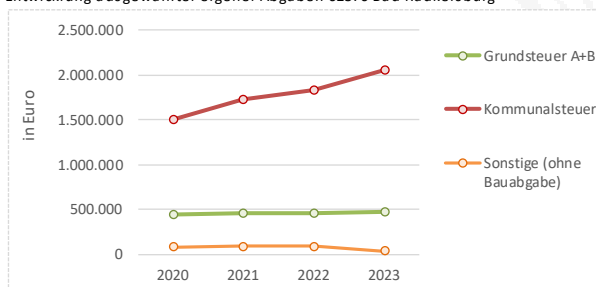
Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015, Rechnungsabschluss 2023) wird eine Haftung mit einem Stand zum 31.12.2023 in Höhe von € 100.000,00 ausgewiesen. Die Laufzeit (Beginn und Ende) der Haftung ist im Nachweis ersichtlich. Die Stadtgemeinde hat keine Rückstellungen für die Haftung gebildet.

### Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

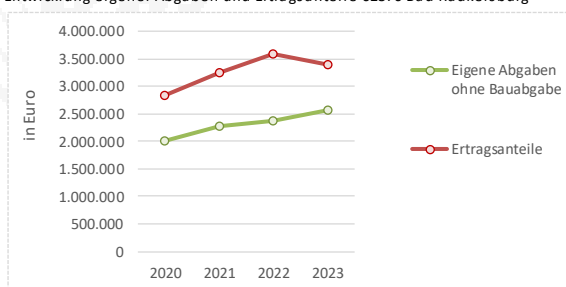
#### Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	18.523	18.350	18.955	17.987
Grundsteuer B	424.996	437.984	444.062	455.271
Kommunalsteuer	1.495.655	1.729.319	1.826.505	2.047.667
Tourismusabgaben	44.455	44.937	44.921	1.227
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0
Bauabgabe	41.077	54.559	102.145	72.516
Verwaltungsabgaben	18.220	22.238	24.306	18.681
Sonstige eigene Abgaben	17.073	19.414	16.416	16.904
<b>Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>2.018.922</b>	<b>2.272.241</b>	<b>2.375.165</b>	<b>2.557.738</b>
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	2.843.403	3.251.264	3.601.628	3.405.653
<b>Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>4.862.325</b>	<b>5.523.505</b>	<b>5.976.793</b>	<b>5.963.391</b>
<b>Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>4.903.402</b>	<b>5.578.064</b>	<b>6.078.937</b>	<b>6.035.907</b>
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 62376 Bad Radkersburg



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 62376 Bad Radkersburg



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2022 eine positive Entwicklung der Ertragsanteile. Im Haushaltsjahr 2023 zeigt sich ein leichter Rückgang bei den Ertragsanteilen. Die Bauabgabe hat sich vom Jahr 2021 auf 2022 beinahe verdoppelt und ist im Jahr 2023 wieder zurückgegangen. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer entwickeln sich über den gesamten Prüfungszeitraum positiv.

## 6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichtsteils zu entnehmen.

Lfd Nr	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Aktenführung umfassend zu überarbeiten, und nach einem schlüssig nachvollziehbaren System vollständig neu aufzubauen.
2.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, vollständige Vertragsunterlagen in den Akten abzulegen.
3.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die notwendigen Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigungen den Verträgen anzuschließen.
4.	4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die Vorhabencodes darzustellen.
5.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die korrekten Codes zu verwenden und die Darstellung im Schuldennachweis und in der Vermögensrechnung zu überarbeiten.

<b>6.</b>	4.4.2	Ortserneuerungsdarlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Rücklagen mit ZMR wie im Gemeinderat am 21.03.2024 beschlossen, auch tatsächlich zu bilden.
<b>7.</b>	4.4.4	Innere Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, ab dem nächsten Rechnungsabschluss dieses innere Darlehen darzustellen.
<b>8.</b>			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, unverzüglich einen Tilgungsplan zur Rückzahlung des inneren Darlehens im Gemeinderat zu beschließen und unverzüglich mit der Umsetzung der Tilgung zu beginnen.
<b>9.</b>	4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei der Finanzierung von investiven Vorhaben gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO, zu prüfen, ob andere Finanzierungsformen wirtschaftlicher oder zweckmäßiger sind.
<b>10.</b>			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, auf die Trennung zwischen Darlehensvergabe und Darlehensaufnahme (Darlehensvertrag) zu achten.
<b>11.</b>	4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Zuzählungen von Darlehen nach Baufortschritten bzw Einlangen der Rechnungen durchzuführen, sodass vermieden wird, dass die ausgewiesenen Kassenstände (bei zB Quartalsmeldungen) positiver dargestellt werden als sie tatsächlich sind.
<b>12.</b>			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, im Rechnungsabschluss die Gesamthöhe des Darlehensbetrages laut Darlehensvertrag bzw Genehmigung zu korrigieren.
<b>13.</b>	4.5.4	Tilgung der Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Daten im HBS den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015 zum Rechnungsabschluss) korrekt darzustellen.
<b>14.</b>	4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Geldmittel aus der Rückführung in die operative Gebarung welche 2023 einer Rücklage zugeführt wurden, zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden.

15.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Datum der Erlassung der ADG richtigzustellen.
16.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das Datum des Inkrafttretens der Dienstverfügung ebenfalls auf das richtige Jahr zu korrigieren.
17.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, in der ADG die Unvereinbarkeit richtigzustellen.
18.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die in der ADG festgelegten Regelungen auch in der Praxis umgesetzt werden bzw dass die ADG den Erfordernissen angepasst wird.
19.	5.2	Prüfung der Zahlstellen - liquide Mittel	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Differenz in der Hauptzahlstelle schnellstmöglich aufzuklären.
20.			Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird aufgefordert, tagesaktuelles Buchen durchzuführen und die Abstimmung der Bankkonten gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO).
21.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Ausstattung der Nebenzahlstellen mit Wechselgeld in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.
22.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Rücklagenbildung aus dem Verkauf von Gemeindevermögen ist für weitere Investitionen zu verwenden und wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Bezeichnung „Allgemeine Rücklage“ zu ändern.
23.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, für den Erlös aus der Veräußerung von Beteiligungen das Konto 806xxx zu verwenden.
24.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Verwaltung der Kationen vollständig zu überarbeiten. Es sind die als Kationen hinterlegten Mittel aufgrund der vorliegenden Sparbücher (inkl Zinsen) aktuell zu eruieren und etwaige Nebenaufzeichnungen aktuell zu halten. Weiters sind die Kationen korrekt in der Buchhaltung zu erfassen.

25.	5.6	Haftungen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, im Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss (Anlage 6r VRV 2015) die Höhe des Haftungsrahmens richtigzustellen.
26.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten vollständig und übersichtlich zu führen.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Prüfungsleiter

Peter Knoll

(elektronisch gefertigt)


Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-08-18T11:16:37+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	